

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Hotellerie

# Aktuell geltende Corona-Regelungen für die Hotellerie

Informationen zu den Regelungen für Beherbergung, Gastronomie, Veranstaltungen etc.

### Lockdown – Betretungsverbote für Beherbergung und Gastronomie ab 22.11.2021

Aktuelle Informationen über die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, wonach ab 22.11. ein österreichweiter, harter Lockdown für alle Personen gilt.

Die neuen Regelungen sollen vorerst für maximal 20 Tage gelten. Nach 10 Tagen erfolgte eine Evaluierung der Maßnahmen. Spätestens am 12. Dezember 2021 sollen die Maßnahmen automatisch beendet werden. Ab diesem Zeitpunkt wird der Lockdown nur mehr für Ungeimpfte gelten (für Geimpfte und Genesene wird der Lockdown ab diesem Zeitpunkt aufgehoben).

## - 1. Ausgangssperre

Die "Ausgangssperre" gilt den ganzen Tag (0-24 Uhr). Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist für alle Personen (geimpft/genesen und ungeimpft) grundsätzlich nur mehr zu bestimmten Zwecken zulässig:

- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie zur Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten
- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
  - Kontakt mit Lebenspartner der nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen, Kontakt mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen - wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
  - Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
  - Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2
  - zur Deckung eines Wohnbedürfnisses
  - Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
  - die Versorgung von Tieren
- für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist
- zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung (z.B. Spaziergänge, Joggen etc.), wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen (inkl. Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper, mündliche Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden)
- zur Teilnahme an Wahlen
- zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von bestimmten ausgenommen Betriebsstätten (z.B. Lebensmittelhandel) oder das zulässige Betreten von bestimmten Betriebsstätten, wie Beherbergungsbetriebe (siehe nächster Punkt)

## - 2. Beherbergung

**Ab 22.11.** ist das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben für alle Personen bis 12.12.2021 untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für das Betreten eines Beherbergungsbetriebs

1. durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
3. aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
4. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,
5. durch Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
6. durch Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
7. durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime)

für die unbedingt erforderliche Dauer.

**Der Betreiber darf Gäste in den Fällen der Z 2 bis 6 nur einlassen, wenn diese einen 3-G-Nachweis vorweisen. Gäste haben in allgemein zugänglichen Bereichen eine FFP2 Maske zu tragen.** Es ist weiters darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann.

**Die Verpflegung von Beherbergungsgästen (Speisen Verabreichung und Getränke Ausschank) ist erlaubt.** Die Verordnung sieht vor, dass

- die Verabreichung und Konsumation "tunlichst" in der Wohneinheit, sprich am Zimmer, zu erfolgen hat.

Ansonsten gilt:

- Gäste müssen eine Maske tragen, außer während der Konsumation von Speisen und Getränken sowie während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann

## - 3. Openhotels.at

Die WKÖ - Fachverband Hotellerie - hat erneut auf [openhotels.at](https://www.openhotels.at) eine Serviceplattform online gestellt, auf der nach geöffneten Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Appartements) in ganz Österreich gesucht werden kann.

Ebenso können sich Betriebe dort registrieren, wenn Sie für Schlüsselarbeitskräfte von Unternehmen – z.B. Personenbetreuer, Mitarbeiter aus dem Lebensmittelhandel, Monteure – und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen Zimmer anbieten wollen.

**Registrierung:**

Die **Registrierung** erfolgt rasch und unkompliziert per E-Mail-Adresse und Passwort. Die Eingabe von Kontaktdaten und Informationen zum Betrieb nimmt nur ein paar Minuten in Anspruch.

## - 4. Gastronomie

Das **Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe** zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes **ist untersagt. (Betretungsverbot).**

Dieses Verbot **gilt auch für den Ausschank und die Verabreichung in öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Speisewagen).**

### 4.1. Ausnahmen vom Betretungsverbot:

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Gastgewerbebetriebe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

- Krankenanstalten und Kuranstalten für Patienten;
- Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe für Bewohner;
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
- Betriebe,

wenn diese **ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige** genutzt werden.

Hierbei gilt:

- Maskenpflicht, außer während der Konsumation von Speisen und Getränken sowie während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann

### 4.2. Lieferservice, Take Away:

Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken ist während der üblichen Öffnungszeiten des Betriebes möglich.

Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist eine Maske zu tragen.

Lieferservice ist ebenfalls erlaubt.

## - 5. Mitarbeiter

Für Mitarbeiter gilt neben dem 3-G-Nachweis eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer es gibt sonstige Schutzvorrichtungen. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

## - 6. Wellness- und Fitnessbereich

Das Betreten des Wellnessbereichs, d.h. von Saunen, Dampfbädern, Pools und vergleichbaren Einrichtungen und von Fitnessräumen ist untersagt.

Sportstätten im Freien können betreten werden, allerdings ist die Sportausübung nur mit folgenden Personen erlaubt:

- Lebenspartner der nicht im gemeinsamen Haushalt lebt
- Einzelne engste Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister)
- Einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird
- Personen die im gemeinsamen Haushalt leben

Auch ist auf Sportstätten im Freien die Inanspruchnahme von nicht-körpernahen Dienstleistungen weiterhin mit 2-G-Nachweis erlaubt, allerdings

- nur gegenüber so vielen Personen, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich;
- Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen nur jeweils gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden

## - 7. Spabereich – Friseur, Masseur, Kosmetik, Fußpflege

Das Betreten von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen ist untersagt.

## - 8. Veranstaltungen

Auch die Teilnahme an Zusammenkünften bzw. Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann.

Zu den wenigen Ausnahmen zählen u.a.

- **unaufschiebbare** berufliche Zusammenkünfte und
- Zusammenkünfte zu **unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken** und
- zu beruflichen Abschlussprüfungen, **sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.**

## - 9. 3-G-Regel am Arbeitsplatz seit 1.11.2021

Seit dem 1.11.2021 ist am Arbeitsplatz ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel nötig. Weiter Informationen zur [3-G-Regel am Arbeitsplatz](#).

## - 10. Infowebseite: Sichere Gastfreundschaft

Weitere Informationen zu den aktuellen Maßnahmen, Info-Materialien, Links usw. finden Sie auf der gemeinsamen [Website](#) mit dem Tourismusministerium.

## - 11. Erhebung von Kontaktdaten

Die Betreiber von Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben
- Die Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung bzw. bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Ein Muster für die Kontaktdatenerhebung, inklusive Datenschutzhinweis, steht zum [Download](#) bereit.

## - 12. COVID-Beauftragter und COVID-Präventionskonzept

Seit 19. Mai 2021 ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Gastronomie und Hotellerie ein COVID-19-Beauftragter und ein COVID-19-Präventionskonzept vorzusehen.

### 12.1. COVID-Beauftragter

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

### 12.2. COVID-Präventionskonzept

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse.

Um Sie bei der Prävention und Umsetzung der Risikoanalyse zu unterstützen, wurde für die Hotellerie und Gastronomie eigens ein Muster-Präventionskonzept erstellt, die auf den Homepages der Fachverbände zum Download bereitstehen:

- [Muster-Präventionskonzept für die Hotellerie und Gastronomie \(PDF-Version\)](#)
- [Muster-Präventionskonzept für die Hotellerie und Gastronomie \(Word-Version\)](#)

Basierend auf einem Vorschlag für die vorgeschriebene Risikoanalyse (Anlage 1) enthält das Muster auch eine Checkliste für die oben genannten COVID-19 Präventionsmaßnahmen (Anlage 2) enthält. Darüber hinaus finden Sie für die Gastronomie und Hotellerie zentrale Inhalte, die bei gastronomischen Tätigkeiten, bei zulässigen Veranstaltungen und bei der Schulung von Mitarbeiter\*innen zu beachten sind.

Das Muster dient als Vorlage zur Erarbeitung des betriebseigenen Präventionskonzeptes, d.h. es muss jedenfalls noch – mit Hilfe der Anlagen – an die Gegebenheiten des eigenen Unternehmens angepasst werden.

## - 13. Corona-Maßnahmen – Stufenplan

Die Bundesregierung hat für Herbst und Winter einen Stufenplan beschlossen, bei denen die gesetzten Corona-Maßnahmen abhängig von der Anzahl der mit COVID-19 Patienten belegten Intensivbetten in den Krankenhäusern sind.

Die jeweiligen Maßnahmen der ersten drei Stufen treten jeweils 7 Tage nach Überschreiten der folgenden Belegung von Intensivbetten mit Corona-Patienten in Kraft, Stufe 4 und Stufe 5 treten ohne Übergangsfrist sofort nach Überschreitung in Kraft.

- [Stufe 1: 10 % \(200 Betten\) der Intensivkapazitäten](#)
- [Stufe 2: 15 % \(300 Betten\) der Intensivkapazitäten](#)
- [Stufe 3: 20 % \(400 Betten\) der Intensivkapazitäten](#)
- [Stufe 4: per 8.11.2021 in Kraft: 25 % \(500 Betten\) der Intensivkapazitäten](#)
- [Stufe 5: 30 % \(600 Betten\) der Intensivkapazitäten](#)

#### Generell gilt:

- In allen fünf Stufen sind in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben von Gästen die Kontaktdaten zu erheben. Nähere Informationen sowie Mustervorlagen finden Sie dazu unter "[Erhebung von Kontaktdaten](#)"
- In allen fünf Stufen ist in Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe ein COVID-Beauftragter und ein COVID-Präventionskonzept vorzusehen. Nähere Informationen sowie Mustervorlagen finden sie dazu unter "[COVID-Beauftragter und COVID-Präventionskonzept](#)"

### 13.1. Stufe 1: Auslastung von 200 Intensivbetten

- Verschärfung der Kontrollen der geltenden Maßnahmen  
(Achtung: Inhaber von Betriebsstätten müssen „dafür Sorge tragen“, dass die geltenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eingehalten werden, ansonsten drohen Verwaltungsstrafen. Nähere Details finden Sie [hier](#))
- Antigen-Tests nur mehr 24 Stunden gültig
- FFP2-Maske verpflichtend, wo derzeit MNS (insbesondere Betriebsstätten des täglichen Bedarfs, öffentliche Verkehrsmittel, etc.)
- Empfehlung FFP2 für alle auch im Handel, für Ungeimpfte verpflichtend
- 3G bei Veranstaltungen ab 25 Personen (bis jetzt ab 100 Personen)

- Zutritt in die Nachtgastronomie nur mit
  - Impfnachweis oder
  - negativem PCR-Test (max. 72 h alt) oder
  - Genesungsnachweis (nur bei Genesungsnachweis, ärztlicher Bestätigung oder Absonderungsbescheid)
- In Museen, kulturellen Ausstellungshäusern, Kunsthallen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven haben KundInnen, die weder geimpft noch genesen sind, in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, Geimpfte bzw. Genesene müssen keine FFP2-Maske tragen (es wird jedoch empfohlen).
- Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht nur Waren, Speisen oder Getränke verkauft werden, gelten die Regelungen für Zusammenkünfte (d. h. bei mehr als 25 Teilnehmern 3G-Nachweis etc.). Wenn nur Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, ist kein 3G-Nachweis notwendig, in geschlossenen Räumen muss FFP2-Maske getragen werden.
- In Theatern, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsälen und -arenen ist ein 3G-Nachweis verpflichtend für alle.
- Als Impfnachweise gelten
  - Zweitimpfung, wobei diese max. 360 Tage (statt bisher 270) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (dzt. Johnson&Johnson); die Impfung darf max. 270 Tage zurückliegen oder
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorliegt; die Impfung darf max. 360 Tage zurückliegen oder
  -

### 13.2. Stufe 2: 7 Tage nach Überschreitung von 300 belegten Intensivbetten

- Verschärfung der Kontrollen der geltenden Maßnahmen.
- Für die **Nachtgastronomie** und ähnliche Settings sowie für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 500 Personen tritt eine **2-G-Regelung** in Kraft: geimpft oder genesen.
- Nachtgastronomie (und ähnliche Settings), Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 500 Personen: Geimpft/Genesen (2G)
- Arbeitnehmer in Nachtgastronomie sowie bei Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmern und mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern) müssen einen 2G-Nachweis erbringen, andernfalls müssen sie einen negativen PCR-Test vorweisen sowie eine FFP2-Maske tragen.
- Antigentests zur Eigenanwendung ("Wohnzimmertests") und Nachweise über neutralisierende Antikörper nicht mehr für 3G gültig
- Wegfall der "Zutrittstests vor Ort"

### 13.3. Stufe 3: 7 Tage nach Überschreitung von 400 belegten Intensivbetten

- Verschärfung der Kontrollen der geltenden Maßnahmen.
- **Antigentests** gelten nicht mehr als Nachweis für die 3-G-Regelung. Ein Zutritt zu Beherbergungs- oder Gastronomiebetrieben ist daher nur für geimpfte oder genesene Personen oder Personen mit einem **PCR-Test** möglich.
- FFP2-Maske verpflichtend (Geschäfte des täglichen Bedarfs, öffentliche Verkehrsmittel)
- Für Ungeimpfte ist im Handel das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend (stichprobenartige Kontrollen durch Polizei), für Geimpfte wird dies empfohlen
- Die 3-G-Regel findet bei Veranstaltungen bereits ab 25 Personen Anwendung
- Für die Nachtgastronomie und ähnliche Settings sowie für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 500 Personen tritt eine 2-G-Regelung in Kraft: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

### 13.4. Stufe 4: Inkrafttreten sofort nach Überschreitung von 500 belegten Intensivbetten - gültig seit 8.11.2021

- [Überblick über die Corona-Regelungen seit 8.11.2021](#)

### 13.5. Stufe 5: Inkrafttreten sofort nach Überschreitung von 600 belegten Intensivbetten

- Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte

## - 14. 2G, 2,5G, 3G Regel – "Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr"

Aus 3G wird ab 8. November für unsere Gäste österreichweit 2G. Am Arbeitsplatz - für unsere Mitarbeiter - bleibt 3G. Bis 5. Dezember wird der 1. Stich in Kombination mit einem PCR-Test 2G gleichgesetzt.

Auch Kinder ab 12 Jahren benötigen überall da einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, wo ein 2-G-Nachweis erforderlich ist. In Wien gilt das schon ab einem Alter von 6 Jahren. Nähere Informationen finden Sie dazu unter [14.5. Kinder und 2-G Nachweis](#).

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr – je nach Abhängigkeit vom „Stufenplan“ und damit als „Eintrittstest“ gelten:

#### 14.1. "1G-Nachweis"

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf (ab 06.12. nur mehr 270 Tage) und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 03.01.2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis einer 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.),
- c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf (ab 06.12. nur mehr 270 Tage), oder
- d. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf (ab 06.12. nur mehr 270 Tage) und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder

bb) lit. b mindestens 14 Tage

verstrichen sein müssen;

Bis 5. Dezember wird der 1. Stich in Kombination mit einem PCR-Test 2G gleichgesetzt.

## 14.2. "2G-Nachweis"

Nachweis gemäß 14.1 oder ein

- a. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

## 14.3. "2,5G-Nachweis"

Nachweis gemäß 14.1 oder 14. 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives PCR-Test-Ergebnis, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf; (Sonderfall Wien- 48 Stunden!)

## 14.4. "3G-Nachweis"

Nachweis gemäß 14.1. bis 14.3. oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;

## 14.5. Kinder und 2G-Nachweis

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis, um mit ihren Eltern ins Restaurant gehen zu dürfen. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

Der Corona-Testpass, auch "Ninja-Pass" genannt bietet Schülerinnen und Schülern, **die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen** (9. Schulstufe), einen gültigen Nachweis über ihr jeweiliges negatives Testergebnis in der Schule, eine bereits erfolgte Impfung (ab 12 Jahren) und/oder über ein außerhalb der Schule ausgestellttes Attest.

Dieser Nachweis dient zur Vorlage zum Beispiel im Restaurant oder beim Frisör beziehungsweise an allen Orten, wo von Personen ab einem Alter von 12 Jahren (ab einem Alter von 6 Jahren in Wien) die Vorlage eines negativen Testergebnisses verlangt wird. Zusätzlich empfiehlt es sich, auch einen Schülerschein, einen Freifahrtschein oder ähnliches beim Restaurantbesuch dabei zu haben. In der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, gilt der Ninja- Pass auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche als 2G-Nachweis.

Anbei das Informationsplakat zur Information/zum Aushang für Betriebe: [Infoplakat Betriebe zum Download \(PDF, 953 KB\)](#)

## 14.6. Datenschutz

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,

2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. D. h., der Gastwirt oder Hotelier darf auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

**Achtung:** Der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr selbst darf nicht vervielfältigt oder im Falle einer elektronischen Übermittlung weiter aufbewahrt werden. Nach der Überprüfung des Nachweises ist dieser im Falle der elektronischen Übermittlung aus datenschutzrechtlichen Gründen umgehend zu löschen.

## 14.7. Strafen bei Nichteinhaltung der Regeln

Wenn Gäste sich nicht an die Regeln halten, sollten diese zu allererst auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen werden.

Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann im äußersten Fall, der Gast des Betriebes verwiesen werden. Es geht immerhin um den eigenen Schutz und jener der anderen Gäste.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort.

Aufgrund der Strafbestimmungen des COVID-Maßnahmegesetz und EpidemieG ergeben sich folgende Strafmaße:

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro
- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: Geldstrafen von bis zu 1.450 Euro
- Nichtbeachtung von Auflagen: Geldstrafen von bis zu 500 Euro

## - 15. Rückreisebestimmungen nach Deutschland

Deutschland hat Österreich per 14. November 2021 als „Hochrisikogebiet“ eingestuft.

Das bedeutet:

- **Alle Gäste** (geimpft, getestet, genesen) müssen sich ausnahmslos bei Einreise sowie Rückreise im Voraus über [einreiseanmeldung.de](https://www.einreiseanmeldung.de) anmelden und ihren gültigen 3G-Nachweis über dieses Portal hochladen.
- **Geimpfte Personen** benötigen bei der Rückreise nach Deutschland **KEINEN negativen Test** und **KEINE Quarantäne**.
- **Ungeimpfte Personen** benötigen bei der Rückreise nach Deutschland **einen negativen Test** und müssen **10 Tage in Quarantäne (Freitesten nach 5 Tagen möglich)**.
- **Kinder unter 12 Jahren** benötigen Rückreise nach Deutschland **KEINEN negativen Test** und müssen **5 Tage in Quarantäne**.

Einreise nach Deutschland aus einem Hochrisikogebiet:

	Digitale Einreiseanmeldung	Negativer Test	Quarantäne
<b>Geimpft/Genesen</b>	Ja	Nein	Nein
<b>Ungeimpft</b>	Ja	Ja	10 Tage*
<b>Kinder unter 12</b>	Ja	Nein	5 Tage

\*Verkürzung nach 5 Tagen möglich

## - 16. Einreisebestimmungen nach Österreich

Die momentan geltenden Einreisebestimmungen werden auf der Seite der Österreich Werbung übersichtlich dargestellt und erleichtern die Kommunikation mit den Gästen. Nähere Informationen zum Beispiel zur Pre-Travel-Clearance, das notwendige Einreiseformular sowie welche Tests momentan zur Einreise notwendig sind können [in deutscher Sprache](#) und [auf Englisch](#) abgerufen und dem Gast übermittelt werden.